

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2020 sind erteilt.

Haushaltssatzung der Stadt Butzbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 20.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.759.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.706.400 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Überschuss von	1.130.600 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.743.600 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.895.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.594.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.698.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.601.300 EUR
<i>davon Tilgung Hessenkasse</i>	<i>639.000 EUR</i>

mit einem Finanzmittelüberschuss des Hj. von	142.300 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.698.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.645.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.940.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 24.02.2015 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einer Buchungsstelle den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten,

bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einer Buchungsstelle den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen und Aufwendungen, wenn sie

- a) bei Investitionen von erheblicher Bedeutung deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Betrag in Höhe von 100.000 € nicht übersteigen.
- b) bei Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen, wenn die Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 100.000 € nicht übersteigen.

§ 9

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Budgetierungsrichtlinien vom 19.05.2009.

§ 10

Die Übertragbarkeit gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung wird im Ergebnishaushalt auf folgende Hauptkonten angewendet.

Hauptkonto	Bezeichnung
616	Fremdinstandhaltung

Konto	Bezeichnung
6000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
6011	Lehr- und Unterrichtsmaterial
6120	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
7178	Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche – Führerscheine Feuerwehr

(Merle)
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 20.04.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

11.698.600 €

(in Worten: Elf Millionen sechshundertachtundneunzigtausendsechshundert Euro)
erteilt.

2. Aufgrund des § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

5.645.000 €

(in Worten: Fünf Millionen sechshundertfünfundvierzigtausend Euro)
erteilt.

3. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.940.700 €

(in Worten: Drei Millionen neunhundertvierzigtausendsiebenhundert Euro)
erteilt.

Jan Weckler
Landrat

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans 2020

Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wird der Haushaltsplan 2020 auf der Homepage der Stadt Butzbach unter www.stadt-butzbach.de veröffentlicht.

Butzbach, den 23.06.2020

Merle
Bürgermeister